

3. der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
4. der Übergabe des Verfahrens an den Staatsanwalt.

§141

Einstellung durch die Untersuchungsorgane

(1) Die Untersuchungsorgane sind befugt, das Verfahren selbständig einzustellen, wenn

1. der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist;)
2. festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist;
3. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

(2) Das gilt nicht für solche Straftaten, für die der Generalstaatsanwalt die Einstellung dem Staatsanwalt Vorbehalten hat.

(3) Der Beschuldigte ist von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.

(4) Wird das Verfahren eingestellt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

§142

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege

Liegen die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege (§ 58) vor, ist diese zu übergeben. Der Staatsanwalt ist davon zu unterrichten.

§143

Vorläufige Einstellung durch das Untersuchungsorgan

Das Untersuchungsorgan ist befugt, das Verfahren selbständig vorläufig einzustellen, wenn

1. der Täter nicht ermittelt werden konnte;
2. der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist.

§144

Begründung und Benachrichtigung

(1) Die Einstellung oder die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens ist schriftlich zu begründen.

(2) Sie ist dem Anzeigenden und dem Geschädigten mitzuteilen.

(3) Die in das Ermittlungsverfahren einbezogenen Kollektive sind von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§145

Fortsetzung des Verfahrens

Ein vorläufig eingestelltes Verfahren ist fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Einstellung weggefallen sind.

§146

Übergabe der Sache an den Staatsanwalt

Erfolgt keine vorläufige oder endgültige Einstellung oder keine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege, hat das Untersuchungsorgan

das Verfahren dem Staatsanwalt mit einem Schlußbericht, der das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßt, zu übergeben. Im Schlußbericht sind Art und Ergebnis der vom Untersuchungsorgan veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftaten darzulegen.

§ 147

Entscheidungen des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt kann folgende Entscheidungen treffen:

1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
2. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
3. vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
4. Rückgabe der Sache an das Untersuchungsorgan;
5. Erhebung der Anklage;
6. Beantragung eines Strafbefehls.

§148

Einstellung durch den Staatsanwalt

(1) Der Staatsanwalt kann das Verfahren einstellen, wenn

1. sich die Beschuldigung oder der Verdacht einer Straftat nicht als begründet erwiesen hat;
2. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen;
3. nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird;
4. der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat rechtskräftig verurteilt ist und die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben der rechtskräftig verhängten nicht ins Gewicht fällt.

(2) Der Beschuldigte ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(3) Wird das Verfahren eingestellt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, sind den Organen der Jugendhilfe die getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

§ 149

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege durch den Staatsanwalt

Der Staatsanwalt hat unter den Voraussetzungen des § 58 die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.

§150

Vorläufige Einstellung durch den Staatsanwalt

Der Staatsanwalt kann das Verfahren vorläufig einstellen, wenn

1. der Täter nicht ermittelt werden konnte;
2. der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist;